

TE Vwgh Beschluss 1990/9/7 90/18/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §34 Abs1;

Betreff

N gegen Bezirksgericht Raab vom 9.Juli 1990, Zl. E 788/90-7, betreffend eine Exekutionsangelegenheit

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Da sich die vorliegende Beschwerde nicht gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, sondern gegen einen Gerichtsbeschuß richtet, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen offener Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückzuweisen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180153.X00

Im RIS seit

07.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>